

Sitzung vom 1. September 1999

1615. Anfrage (Neuwahl des Verkehrsrates)

Kantonsrätin Sabine Ziegler, Zürich, hat am 28. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss einer Meldung der «NZZ» vom 17. Juni 1999 hat der Regierungsrat die sieben Mitglieder des Verkehrsrates für die Amtsdauer 1999 bis 2003 gewählt. Weitere zwei Mitglieder entsenden der Bund beziehungsweise die SBB. Mit grossem Erstaunen musste ich feststellen, dass sich unter den Gewählten keine einzige Vertreterin des weiblichen Geschlechts befindet. Zudem erstaunt mich der Zeitpunkt der Wahl, wurde doch im Gemeinderat Zürich kürzlich ein Beschlussesantrag überwiesen, welcher den Regierungsrat auffordert, den Verkehrsrat um mindestens zwei Mitglieder zu erweitern. In der Debatte im Zürcher Gemeinderat wurde übrigens das Fehlen weiblicher Mitglieder gerügt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kommt der Regierungsrat dazu, an der Schwelle des 3. Jahrtausends ein so wichtiges Gremium zu wählen, das ausschliesslich aus Männern besteht? Gab es keine geeigneten Kandidatinnen unter den Gemeindepräsidentinnen des Kantons für die drei Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden? Nach welchen Kriterien wurden die drei männlichen Gemeindevertreter ausgewählt? Benützen diese zum Beispiel ausschliesslich den öV als persönliches Fortbewegungsmittel?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass der Verkehr in der Schweiz fast ausschliesslich von Männern geplant wird und dass dabei die spezifischen Anliegen der Frauen, welche wohl einen Grossteil der öV-Benützenden ausmachen, nicht oder nur verfälscht vertreten werden?
3. Hat der zuständige Regierungsrat, Herr Jeker, Kenntnis von der kürzlich erschienenen Studie «Sitzplätze statt Parkplätze – quantitative und qualitative Aspekte der Mobilität von Frauen am Beispiel der Stadt Zürich», welche genau diese Problematik behandelt?
4. Warum hat der Regierungsrat mit der Wahl des Verkehrsrates nicht zugewartet bis zur Behandlung des Beschlussesantrags des Gemeinderates der Stadt Zürich über die Erweiterung des Verkehrsrates?
5. Nach welchen Kriterien lässt sich der Regierungsrat bei der Auswahl von Mitgliedern für Kommissionen, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stiftungsräte und andere Gremien leiten? Ist für ihn die Vertretung der Interessen der Frauen, welche die Mehrheit unserer Bevölkerung bilden, ein wichtiges Anliegen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sabine Ziegler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Wahl des Verkehrsrates wird im Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr detailliert geregelt (PVG, LS 740.1). Dort werden Zeitpunkt und Wahlmodalitäten festgelegt und die Anzahl der Mitglieder des Verkehrsrates bestimmt. Gemäss § 14 PVG umfasst der Verkehrsrat neun Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Regierungsrates als Präsidentin oder Präsident und einer weiteren Vertretung des Kantons, je einer Vertretung des Bundes, der Schweizerischen Bundesbahnen, der Stadt Zürich, der Stadt Winterthur sowie drei Vertretungen der übrigen Gemeinden des Kantons. Der Bund und die Schweizerischen Bundesbahnen ordnen ihre Vertretung ab. Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer die Vertretung des Kantons und auf Vorschlag der Gemeinden deren Vertretung.

Auf die Abordnung des Bundes und der Schweizerischen Bundesbahnen hat der Regierungsrat demnach keinen Einfluss. Sowohl von Bund wie auch von den Schweizerischen Bundesbahnen wurde je ein Vertreter abgeordnet.

Von Seiten der Gemeinden und der Städte Winterthur und Zürich wurden ebenfalls keine weiblichen Personen als Vertretung vorgeschlagen, weshalb die vorgeschlagenen Vertreter gewählt wurden.

Die beiden Vertreterinnen oder Vertreter des Kantons werden gestützt auf ihre Funktion gewählt. Das Präsidium des Verkehrsrates wird vom jeweiligen Vorsteher oder der Vorste-

herin der Volkswirtschaftsdirektion übernommen, weil der öffentliche Verkehr in den Geschäftskreis der Volkswirtschaftsdirektion fällt. In den bisherigen Amtsperioden wurde der Verkehrsrat unter anderem auch von Regierungsrätin Hedi Lang (1991–1995) präsiert.

Wegen der beträchtlichen Finanzmittel, die im Verkehrsverbund umgesetzt werden, wird die zweite Vertretung des Kantons durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzdirektion oder bei deren Verzicht durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär besetzt. Seit dem Rücktritt des Finanzdirektors aus dem Verkehrsrat im Jahre 1997 nimmt der Generalsekretär Einsitz in den Verkehrsrat.

Das PVG gibt auch Auskunft über den Zeitpunkt der Wahl des Verkehrsrates. Die Vertreter oder Vertreterinnen des Kantons und der Gemeinden sind für die Amtsdauer des Regierungsrates zu wählen. Die Wahl erfolgt deshalb jeweils zu Beginn der Amtsdauer.

Die Anzahl der Mitglieder im Verkehrsrat und deren Zusammensetzung bestimmen sich nach geltendem PVG. Eine Aufstockung, wie sie von den Städten Winterthur und Zürich gewünscht wird, würde eine Änderung des PVG bedingen. Eine solche Änderung kann nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich erfolgen. Der Regierungsrat hatte daher weder Anlass noch die Möglichkeit, mit der Wahl des Verkehrsrates bis zu einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates zuzuwarten.

Der Frauenanteil unter den Verkehrsplanern in der Schweiz ist gering. Diese Situation vermag nicht zu befriedigen, entzieht sich aber dem Einflussbereich des Regierungsrates. Bezogen auf die kantonale Verwaltung kann im übrigen auf eine positive Entwicklung des Frauenanteils unter den Verkehrsplanern hingewiesen werden. Von den fünf Stellen, die im laufenden Jahr bei der Volkswirtschaftsdirektion im Bereich Verkehrsplanung zu besetzen waren, wurden drei durch Frauen besetzt (zwei im Amt für Verkehr, eine im ZVV).

Die angemessene Vertretung der Geschlechter bei der Bestellung von Kommissionen ist schon längere Zeit ein wichtiges Anliegen des Regierungsrates. 1990 wurde dieses Anliegen in einem entsprechenden Beschluss festgehalten. Mit Beschlüssen vom 1. Juli 1992 und vom 8. Februar 1995 wurde festgelegt, dass bei der Auswahl von Mitgliedern für Kommissionen, Aufsichtsräte usw. ein Frauenanteil von mindestens 30% angestrebt wird. Bei Wahlen in Kommissionen, die einen Frauenanteil von weniger als 30% aufweisen, ist bei gleicher oder gleichwertiger Qualifikation eine Frau vorrangig zu berücksichtigen. Bei der Wahl des Verkehrsrates ist der Regierungsrat aber an die Vorgaben des PVG gebunden. Er könnte den Frauenanteil dann beeinflussen, wenn von Seiten der Gemeinden und der Städte entsprechende Vorschläge zur Auswahl unterbreitet würden. Das war für die laufende Amtszeit wie erwähnt nicht der Fall.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi